

Seminar zum Römischen Recht im Sommersemester 2013

„Grave est fidem fallere“: Vertrauensschutz im römischen Recht.

Zeit: Dienstags 19-21 Uhr

Beginn: 23.04.2013

Ort: Geviert 28 (Römische Rechtsgeschichte) des Deutsch-Europäischen Juridicums

Inhalt: In seinem grundlegenden Werk „Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht“ hat Claus-Wilhelm Canaris darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Anerkennung der privatautonomen Gestaltungsfreiheit durch die Rechtsordnung folgt, dafür zu sorgen, daß ein Ausgleich für die damit verbundenen Risiken gefunden wird. Für die Ausarbeitung der entsprechenden besonderen Rechtspflichten - schreibt Canaris - dränge sich die Anknüpfung an den Vertrauensgedanken auf; denn die spezifischen Gefahren, die rechtsgeschäftliches Handeln nach sich zieht, werden dadurch hervorgerufen, daß sich die Parteien auf bestimmte Erklärungsakte „verlassen“ oder daß sie ihre Rechtsgüter der Einwirkungsmöglichkeit des Partners aussetzen und sie jene diesem somit „anvertrauen“. So zeigt sich, daß die Vertrauenshaftung die Funktion hat, die privatautonome Selbstbindung dort zu ergänzen, wo die Rechtsgeschäftslehre Schutzlücken offen läßt und wo deshalb das Prinzip der Selbstverantwortung, der Vertrauenshaftung, als Korrelat neben das der rechtsgeschäftlichen Selbstbindung und -bestimmung treten muß.

Sucht man nach den historischen Wurzeln dieser dogmatischen Strukturen, findet man sie in dem ursprünglich für die Beziehungen zwischen Römern und Fremden und zwischen Fremden miteinander entwickelten *ius gentium*, dessen Grundlage die *fides* darstellt, die Treuepflicht, der Vertrauensschutz, den Cicero als *fundamentum iustitiae* bezeichnete und von deren Verletzung der spätklassische Jurist Ulpian sagte: *gravem est fidem fallere*. Wo keine gemeinsamen rechtlichen Strukturen vorgegeben sind, findet man nämlich nur im gegenseitigen Vertrauen den gemeinsamen Nenner, auf dessen Basis die rechtlichen Verhältnisse gestaltet werden können. Die *fides* als Ausdruck des Sich-Verlassen-Könnens auf das einmal gegebene Wort stellte somit zum einen die Grundlage für die Anerkennung der Verbindlichkeit der Verträge dar, die durch bloßen Konsens abgeschlossen werden: Die für uns selbstverständliche Vorstellung, daß Verträge durch Einigung der Parteien zustande kommen, verdanken wir nämlich den römischen Juristen, die schon in der Zeit der Republik Verträge - Kauf, Auftrag, Gesellschaft, Dienst-, Werk- und Mietvertrag - entwickelt hatten, die nicht etwa durch „magische“ Worte oder ritualisierte Handlungen zustande kamen, sondern eben durch die bloße Willensübereinstimmung unter den Kontrahenten. Die Einführung dieses Grundsatzes in die Welt des Rechts stellt geradezu einen Paradigmenwechsel dar, weil die Parteien sich von nun an bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Rechtsgeschäfte nicht mehr tradierter Formen oder Formeln bedienen müssen, sondern weitgehend frei bestimmen können. Zum anderen wurde sie, die *fides*, nachdem die grundsätzliche Verbindlichkeit solcher Verträge anerkannt wurde, in Form der prinzipiengeleiteten und von den römischen Juristen in jahrhundertlangem Diskurs konkretisierten *bona fides* Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten. So erläutert Ulpian den Inhalt der Kaufklage mit folgenden Worten, D. 19.1.11.1: „Und zunächst muß man wissen, daß von der Kaufklage nur das erfaßt ist, was zu leisten vereinbart worden ist: sie ist nämlich eine auf *bona fides* (Treue

und Glauben) gegründete Klage, und nichts entspricht in höherem Maße der *bona fides*, als daß das geleistet wird, was zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Wenn nichts speziell vereinbart worden ist, wird das geleistet werden, was natürlicherweise unter diese Klage zu leisten ist“. Die *bona fides* begründet also den Vertrauensschutz; die an ihr orientierte Vertragsauslegung bestimmt den Haftungsumfang.

Zweck des Seminars ist es anhand von konkreten Fällen die Orientierung der römischen Juristen am Prinzip des Vertrauensschutzes sowie am diesen Prinzip begründenden Gedanken der *fides* bei der Rechtsentwicklung zu erläutern.

Literatur: Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

Voraussetzung: Schulkenntnisse der lateinischen Sprache werden vorausgesetzt.

Erwerb von Leistungsnachweisen: Der Seminarschein wird durch Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden.

Anmeldung/Rückfragen: Am Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung bei Frau Bartel, Geb. B 4.1, 2.OG, Zi. 2.74.1 (Tel. 302-2145), bei Herrn Dr. Nicolas Vollersen (e-mail: n.vollersen@mx.uni-saarland.de) oder bei Herrn Giorgi Rusiashvili (e-mail: grussiashvili@yahoo.com) sowie in der ersten Veranstaltung (23.04.2012).